

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

2. Kreisverordnung zur Änderung der „Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tangstedt, Ortsteil Tangstedt, vom 01.12.1969“ vom 13.06.2007

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tangstedt <

Aufgrund § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und § 23 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tangstedt, Ortsteil Tangstedt, vom 01.12.1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1970 S. 65), geändert durch Kreisverordnung vom 10.03.1971 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 65), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Absatz (2 a) eingefügt:

„(2 a) Ausgenommen von dem Landschaftsschutzgebiet sind die Flurstücke 107/38, 106/38 und 105/38 der Flur 6 der Gemarkung Tangstedt und der wie folgt beschriebene Bereich der Flur 2 der Gemarkung Tangstedt: Ausgehend vom nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 46/2, die Grenze desselben Flurstücks nach Südsüdwest aufnehmend, bis zu dessen südöstlichen Eckpunkt. Von dort aus 4,5 m in südliche Richtung über das Flurstück 14/1 bis zu dessen südlicher Grenze, diese aufnehmend bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 71/10, die Grenze des Flurstücks 2/1 Richtung Südsüdwest aufnehmend bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 10/3, von dort 5 m zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 10/5, auf die bisherige Landschaftsschutzgebietsgrenze treffend, diese nach Nordwest aufnehmend zum Ausgangspunkt.“

Artikel 2

Die genaue Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Tangstedt niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 13.06.2007

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Klaus Plöger
Landrat